

vom 10. November 2017

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 **Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bezeichnung
- § 3 Satzung

Abschnitt 2 **Unterricht am Studienkolleg**

- § 4 Aufgabe
- § 5 Dauer
- § 6 Umfang
- § 7 Schwerpunktkurse
- § 8 Pflicht- und Zusatzfächer
- § 9 Fachkonferenzen

Abschnitt 3 **Feststellungsprüfung**

- § 10 Zweck der Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung
- § 14 Arten von Prüfungsleistungen, Prüfungsverfahren
- § 15 Nachteilsausgleich bei Behinderung
- § 16 Bewertung
- § 17 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung
- § 20 Zeugnis, Mitteilung über das Nichtbestehen
- § 21 Ergänzungsprüfung

Abschnitt 4 **Besondere Bestimmungen für das Landesstudienkolleg**

- § 22 Vorbereitungskurse
- § 23 Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
- § 24 Lehrkräfte

Abschnitt 5 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 25 Übergangsvorschrift
- § 26 Inkrafttreten

- Anlage 1 Rahmenfestlegungen für Schwerpunktkurse
- Anlage 2 Muster des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung
- Anlage 3 Muster des Zeugnisses über die Ergänzungsprüfung

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Feststellungsprüfung am Landesstudienkolleg und an staatlich anerkannten Studienkollegs im Land Sachsen-Anhalt und die Unterrichtsverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte am Landesstudienkolleg.

§ 2
Bezeichnung

Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 3
Satzung

(1) Die das Landesstudienkolleg tragenden Hochschulen regeln durch Satzung:

1. die Organisation des Landesstudienkollegs,
2. die Zulassung zum Landesstudienkolleg,
3. die Rechte und Pflichten der Kollegiatinnen und Kollegiaten am Landesstudienkolleg,
4. die Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Studierenden gemäß § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit die Grundordnungen der das Landesstudienkolleg tragenden Hochschulen nichts Näheres bestimmen.

(2) Für ein staatlich anerkanntes Studienkolleg gilt Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 2
Unterricht am Studienkolleg

§ 4
Aufgabe

(1) Das Studienkolleg hat gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar zum Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassen werden, so vorzubereiten, dass sie bei Aufnahme des Hochschulstudiums die erforderliche Sprachfertigkeit erlangt haben und dass sowohl ihr Wissensstand als auch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden (auf den jeweiligen Schwerpunktkurs bezogen) denen deutscher Studienanfängerinnen und Studienanfänger vergleichbar sind. Dies schließt eine studiengangbezogene Beratung ein.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 mit direktem Hochschulzugang können auch am Unterricht teilnehmen. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs.

§ 5
Dauer

(1) Der Unterricht am Studienkolleg dauert grundsätzlich zwei Semester und umfasst mindestens 36 Wochen. Die Dauer einer Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten.

(2) Der Unterricht kann in begründeten Fällen auf ein Semester verkürzt oder um höchstens zwei Semester verlängert werden. Jedes Semester kann einmal wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Kollegiatin oder des Kollegiaten die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs.

(3) Eine Verkürzung kann nur durch vorzeitigen Wechsel in das zweite Semester oder durch vorzeitiges Bestehen der Feststellungsprüfung erfolgen. Soweit Kollegiatinnen und Kollegiaten einzelne Fächer der Feststellungsprüfung vorzeitig durch eine erfolgreiche Prüfung abschließen, sind sie von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit.

(4) Ein Wechsel an ein anderes Studienkolleg während der Ausbildung ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs in Abstimmung mit dem aufnehmenden Studienkolleg.

(5) Der Besuch des Studienkollegs wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 6 Umfang

Der Unterricht in den Pflicht- und Zusatzfächern beträgt mindestens 28 und höchstens 32 Wochenstunden. Innerhalb der Semester entscheidet die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs über die Verteilung der Unterrichtsstunden.

§ 7 Schwerpunktkurse

(1) Am Landesstudienkolleg können Schwerpunktkurse gemäß **Anlage 1** eingerichtet werden. An den staatlich anerkannten Studienkollegs können Schwerpunktkurse eingerichtet werden, die dem Anerkennungsbescheid entsprechen.

(2) Aus dem Katalog der Fächer eines Schwerpunktkurses gemäß Anlage 1 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs je nach Schwerpunktkurs und Zusammensetzung der Kollegiatinnen und Kollegiaten über die konkrete Fächerstruktur des Kurses. Die Fächerstruktur ist dem Ministerium in jedem Semester anzuzeigen. Das Ministerium kann Rahmenrichtlinien, Stoffverteilungspläne, Bewertungs- und Korrekturrichtlinien und Anzahl und Form bewerteter Studienleistungen für die einzelnen Fächer vorgeben.

(3) Bei entsprechenden fachlichen Voraussetzungen können Kollegiatinnen und Kollegiaten auf Antrag ausgewählte Lehrveranstaltungen des Fachstudiums einer Hochschule besuchen. Die Zustimmung erteilt die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der Hochschule.

§ 8 Pflicht- und Zusatzfächer

(1) Der Unterricht erfolgt in den Pflichtfächern des gewählten Schwerpunktkurses gemäß § 7.

(2) Der Unterricht in den Schwerpunktkursen kann nach Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder der Leiterin oder des Leiters des staatlich anerkannten Studienkollegs im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazität durch für die gewünschte Studienrichtung wichtige Fächer (Zusatzfächer) gemäß Anlage 1 ergänzt werden, die dann hinsichtlich Teilnahme und Bewertung Pflichtfächern gleichgestellt sind.

§ 9 Fachkonferenzen

(1) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Ausbildung an den Studienkollegs kann das Ministerium Fachkonferenzen für jedes Fach gemäß Anlage 1 einberufen. Mitglieder der Fachkonferenzen sind, in Abhängigkeit von den angebotenen Kursen und Fächern, jeweils eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer jeder Abteilung des Landesstudienkollegs und jeweils eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer jedes staatlich anerkannten Studienkollegs. Die Leitung der Fachkonferenzen obliegt einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer des Landestudienkollegs.

(2) Die Fachkonferenzen erarbeiten Vorschläge zu den Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und, soweit für die Gewährleistung einer einheitlichen Ausbildung erforderlich, weitere Materialien für die Unterrichtsplanung. Bundesweit gültige Rahmenvorgaben sollen dabei berücksichtigt werden. Das Ministerium kann diese Vorschläge für alle Kollegs für verbindlich erklären.

Abschnitt 3 Feststellungsprüfung

§ 10 Zweck der Prüfung

Kollegiatinnen und Kollegiaten weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Feststellungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils an:

1. die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs als vorsitzendes Mitglied,
2. mindestens zwei Lehrkräfte.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

(3) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll zu führen.

(4) Für die mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern des Kollegiums für jedes Fach eine Prüferin oder einen Prüfer und mindestens eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

(5) Als Prüferin oder Prüfer ist vorrangig die Lehrkraft einzusetzen, die die zu Prüfenden im zweiten Semester im jeweiligen Fach unterrichtet hat. Wenn die betreffende Lehrkraft nicht zur Verfügung steht, ist eine von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmte Lehrkraft des Studienkollegs einzusetzen.

(6) Alle an der Feststellungsprüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Feststellungsprüfung findet in der Regel zwei Mal im Jahr statt.

(2) Prüfungsfächer und Prüfungstermine der schriftlichen Prüfungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. Prüfungstermine werden spätestens sieben Kalendertage vor der Prüfung bekanntgegeben. Das Ministerium kann einheitliche Termine für die Durchführung der Prüfung festlegen.

(3) Prüfungsfächer und Prüfungstermine der mündlichen Prüfungen werden spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(4) Im Benehmen mit den Hochschulen soll der Prüfungstermin so gewählt werden, dass eine Studienbewerbung zum folgenden Semester möglich ist.

§ 13 Zulassung

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die das zweite Semester erfolgreich absolviert haben, werden zur Feststellungsprüfung zugelassen. Das zweite Semester ist erfolgreich absolviert, wenn in den einzelnen Unterrichtsfä-

chern jeweils eine Vornote von mindestens 4,0 erreicht ist. Die Ausgleichsregelung gemäß § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Vornote wird für jedes Unterrichtsfach aus allen bewerteten Studienleistungen beider Semester in diesem Fach gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(2) Auf Antrag können Kollegiatinnen und Kollegiaten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 vorzeitig an der Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern teilnehmen (Freiversuch), wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Über eine vorzeitige Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs. Ist eine vorzeitige Prüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht abgelegt.

(3) Vor der Zulassung zur Prüfung haben die Kollegiatinnen und Kollegiaten eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob, wann und wo sie sich bereits einer Feststellungsprüfung unterzogen haben. Ferner können sie einen Vorschlag darüber abgeben, in welchen der Fächer gemäß Anlage 1 sie schriftlich oder mündlich geprüft werden wollen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 14

Arten von Prüfungsleistungen; Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung kann im Ganzen oder in einzelnen Fächern abgelegt werden. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. Grundlage für die Prüfungsaufgaben sind die Rahmenrichtlinien und Stoffverteilungspläne gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3. Das Ministerium kann einheitliche Prüfungsaufgaben für einzelne Fächer vorgeben.

(2) Voraussetzung für die Vorgabe einheitlicher Prüfungsaufgaben durch das Ministerium ist die Bildung von Fachkonferenzen gemäß § 9. Die Fachkonferenzen erarbeiten jeweils drei Aufgabenvorschläge für eine schriftliche Prüfung, Vorschläge für die Bearbeitungszeit und für zugelassene Hilfsmittel. Das Ministerium wählt jeweils einen Vorschlag aus und setzt die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel verbindlich fest.

(3) Soweit das Ministerium keine einheitlichen Prüfungsaufgaben für einzelne Fächer vorgibt, reichen die Fachlehrkräfte bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses für die schriftliche Prüfung in allen Fächern zwei Aufgabenvorschläge ein, von denen der Prüfungsausschuss jeweils einen Vorschlag für die Bearbeitung auswählt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Vorschläge zurückzugeben, die Vorlage neuer zu verlangen oder selbst Aufgaben zu stellen. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die nicht ausgewählten Vorschläge verbleiben bis zum jeweiligen Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses. Die schriftliche Prüfung dauert in der Regel je Fach mindestens drei Zeitstunden. Die Benutzung unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und bis zu zwei weitere Pflichtfächer gemäß Anlage 1.

(5) Der Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung wird nach § 5 der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschlussammlung Nummer 1472) durchgeführt. Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch gliedert sich in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und
3. Verstehen und Verarbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
4. vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

Eine andere nach Maßgabe dieser Rahmenordnung an einer zur Abnahme berechtigten Einrichtung abgelegte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird anerkannt. Die Anerkennung eines nach Aufnahme in das Studienkolleg erworbenen Deutschnachweises ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs.

(6) Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Prüfungen gemäß Absatz 5 Satz 3 können auf Antrag an der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch teilnehmen. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Abteilung des Landesstudienkollegs oder die Leiterin oder der Leiter des staatlich anerkannten Studienkollegs. Wird dem Antrag stattgegeben, geht die Prüfungsnote in das Zeugnis ein.

(7) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtführenden zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind insbesondere Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(8) Die Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 2. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn in einem Fach das Ergebnis der schriftlichen Prüfung von der Vornote nach § 13 Abs. 1 um mindestens zwei Noten abweicht. Eine mündliche Prüfung soll durchgeführt werden, wenn ein begründetes Bedürfnis besteht, sich eine abschließende Überzeugung von den durch Vornoten nachgewiesenen Kenntnissen zu verschaffen. Eine mündliche Prüfung kann auch auf schriftlichen Antrag der Kollegiatin oder des Kollegiaten durchgeführt werden.

(9) Fächer der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer sein. Es können höchstens vier mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(10) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Sie dauert je Prüfung mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(11) Die mündliche Prüfung wird von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer durchgeführt. Eine Vorbereitungszeit ist zu gewähren.

(12) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Prüfungsaufgaben, die Prüfungszeit und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie die Bewertung der Prüfung festhält. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und den Beisitzenden zu unterschreiben.

§ 15

Nachteilsausgleich bei Behinderung

(1) Macht eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung können geeignete Nachweise verlangt werden.

(3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist von der zu Prüfenden oder dem zu Prüfenden mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 16

Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Prüfungsnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße;
gut (2)	die Leistung entspricht den Anforderungen voll;
befriedigend (3)	die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen;
ausreichend (4)	die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen;
mangelhaft (5)	die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (6)	die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht und erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden, korrigiert und nach Maßgabe des Absatzes 1 benotet. Bei abweichenden Bewertungen überprüft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die beiden Bewertungen

und setzt die endgültige Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung fest. Der Bewertungsmaßstab ist für alle Kollegs einheitlich festzulegen. Das Ministerium kann in Abstimmung mit den Hochschulen für die Zweitkorrektur eine Prüferin oder einen Prüfer bestimmen.

(3) In der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch werden die in den Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 5 für die einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzten Noten für die Ermittlung der Gesamtnote im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder vom Prüfer und den Beisitzenden gemäß Absatz 1 bewertet. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Bewertungen. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 17

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Endnoten der einzelnen Fächer und die Durchschnittsnote für die Feststellungsprüfung fest. Die ermittelten Werte werden einer Note wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,5	sehr gut (1)
1,6 bis 2,5	gut (2)
2,6 bis 3,5	befriedigend (3)
3,6 bis 4,0	ausreichend (4)
4,1 bis 5,0	mangelhaft (5)
5,1 bis 6,0	ungenügend (6).

(2) Für jedes Fach wird eine Endnote aus der Vornote gemäß § 13 Abs. 1, der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16 gebildet. Die einzelnen Leistungen werden für die Festlegung der Endnote einfach gewichtet. Die Endnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. In den Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, ergibt sich die Endnote zu gleichen Teilen aus der Vornote und der Prüfungsnote. In den Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wurde, ist die Vornote die Endnote. Im Fall des vorzeitigen Ablegens der Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Endnote aus der Prüfungsnote der schriftlichen oder aus den Prüfungsnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden.

(3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend (4)“ erreicht wurde. Wird in einem Fach die Endnote „mangelhaft (5)“ erreicht, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für bestanden erklären, wenn ein Ausgleich vorhanden ist. Der Ausgleich kann durch eine Endnote „sehr gut (1)“ oder eine Endnote „gut (2)“ oder durch zwei Endnoten „befriedigend (3)“ in weiteren Fächern erfolgen. Die Endnote im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „ungenügend (6)“ kann nicht ausgeglichen werden.

(4) Ist die Feststellungsprüfung bestanden, wird eine Durchschnittsnote für die Feststellungsprüfung gebildet. Hierfür wird der Mittelwert der Notenwerte der Endnoten auf eine Dezimalstelle errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "ungenügend" bewertet, wenn die oder der zu Prüfende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss unverzüglich schriftlich angezeigt und geltend gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Können zu Prüfende aus Gründen, die nach Beginn der Prüfung entstanden und die von ihnen nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, haben sie das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise zu benachrichtigen. Die Entscheidung über Rücktritt und Versäumnis trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlagen oder zu Prüfende falsche Angaben zu Zulassungsvoraussetzungen gemacht haben, kann der Prüfungsausschuss die Einzelnote und die Durchschnittsnote ändern oder die Feststellungsprüfung als nicht bestanden erklären. Den zu Prüfenden ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Wird die Einzelnote oder die Durchschnittsnote geändert, ist ein neues Zeugnis auszufertigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Ablegen der Feststellungsprüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 19 Wiederholung

(1) Die Feststellungsprüfung kann ein Mal, in der Regel frühestens zum folgenden Prüfungstermin, wiederholt werden. Auf eine Wiederholung von bestandenen Prüfungsteilen kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses verzichtet werden. Unterzieht sich bei einer Wiederholungsprüfung die oder der zu Prüfende auch der Prüfung in einem bereits bestandenen Fach, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin für die Wiederholungsprüfung fest. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Besuchen die zu Prüfenden nach der nicht bestandenen Feststellungsprüfung das zweite Halbjahr des Studienkollegs noch einmal, so wird nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 eine neue Vornote berechnet.

(3) Studierende, die die Feststellungsprüfung zwei Mal nicht bestanden haben, können an keinem anderen Studienkolleg zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

(4) Das Studienkolleg unterrichtet die Studienkollegs im Geltungsbereich des Grundgesetzes über die Studierenden, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben. Die Studierenden werden auf diese Weitergabe hingewiesen.

§ 20 Zeugnis, Mitteilung über das Nichtbestehen

(1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis gemäß **Anlage 2** ausgestellt. Es enthält die in den Fächern des Schwerpunktkurses erreichten Endnoten und die aus ihnen errechnete Durchschnittsnote. Werden Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 5 nicht durch Feststellungsprüfung nachgewiesen, bleibt dieses Fach bei der Durchschnittsnotenberechnung unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(2) Über eine nicht bestandene Feststellungsprüfung wird eine schriftliche Mitteilung ausgestellt, die die einzelnen Bewertungen der Fächer des Schwerpunktkurses enthält.

§ 21 Ergänzungsprüfung

(1) Studierende, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, müssen eine Ergänzungsprüfung ablegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird in den Fächern desjenigen Schwerpunktkurses durchgeführt, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Die in der Feststellungsprüfung des bisherigen Schwerpunktkurses erbrachten Leistungen werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses angerechnet.

(3) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann ein Mal wiederholt werden.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis gemäß **Anlage 3** ausgestellt. Das Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig.

Abschnitt 4 **Besondere Bestimmungen für das Landesstudienkolleg**

[...]

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25

Übergangsvorschrift

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Landesstudienkolleg besucht, legt die Feststellungsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab. Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Kollegiaten, die ab dem Sommersemester 2018 aufgenommen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienkollegverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Oktober 2004 (GVBl. LSA S. 736), geändert durch Verordnung vom 23. April 2012 (GVBl. LSA S. 152), außer Kraft.

Magdeburg, den 10. November 2017.

**Der Minister
für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt**
Prof. Dr. Willingmann

Rahmenfestlegungen für Schwerpunktkurse

1. Schwerpunktkurs M - Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge an Universitäten

	Fächer	Wochenstunden
a)	Pflichtfächer	
	Deutsch	8 bis 12
	Mathematik	4 bis 5
	Naturwissenschaften	12 bis 16
b)	Zusatzfächer	2 bis 4
	Lateinisch-griechische Wortkunde	
	Medizinische Terminologie	
	Psychologie	
	Informatik	
	Englisch	
c)	Fächer der schriftlichen Prüfung	
	Deutsch	
	Mathematik oder Physik	
	Biologie oder Chemie	

2. Schwerpunktkurs T oder TI - Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche (außer biologische) Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen

	Fächer	Wochenstunden
a)	Pflichtfächer	
	Deutsch	8 bis 12
	Mathematik	8 bis 12
	Physik und Chemie	8 bis 12
b)	Zusatzfächer	2 bis 4
	Physik oder Chemie (soweit nicht Pflichtfach)	
	Darstellende Geometrie oder	
	Technisches Zeichnen	
	Chemiepraktikum	
	Informatik	
	Elektrotechnik	
	Englisch	
c)	Fächer der schriftlichen Prüfung	
	Deutsch	
	Mathematik	
	Physik oder Chemie	

3. Schwerpunktkurs W oder WW - Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen

	Fächer	Wochenstunden
a)	Pflichtfächer	
	Deutsch	8 bis 12
	Mathematik	8 bis 10
	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	6 bis 8

- b) Zusatzfächer 2 bis 4

Englisch
Wirtschaftsgeschichte
Wirtschaftsgeografie
Informatik
Geschichte, Geografie, Sozialkunde

- c) Fächer der schriftlichen Prüfung

Deutsch
Mathematik
Volks- und Betriebswirtschaftslehre

4. Schwerpunktkurs S/G - Vorbereitung auf sprachliche (S) und geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche (G) Studiengänge an Universitäten

Fächer	Wochenstunden
a) Pflichtfächer S- und G-Kurs	
Deutsch	10 bis 14
Geschichte	4 bis 6
b) Pflichtfächer S-Kurs	
2. Fremdsprache (Fortgeschrittene)	6
3. Fremdsprache oder Sozialkunde/Geografie oder Deutsche Literatur oder Sprachwissenschaftliche Grundlagen	4 bis 6
c) Pflichtfächer G-Kurs	
Deutsche Literatur oder Englisch für Fortgeschrittene*	6
Sozialkunde/Geografie	4 bis 6
d) Zusatzfächer S-Kurs	4
Mathematik Deutsche Literatur	
e) Zusatzfächer G-Kurs	4
Mathematik Latein Englisch Französisch Psychologie/Soziologie Medienkunde/Informatik	
f) Fächer der schriftlichen Prüfung im S-Kurs	
Deutsch 2. Fremdsprache Geschichte oder Sozialkunde/Geografie oder Deutsche Literatur	
g) Fächer der schriftlichen Prüfung im G-Kurs	
Deutsch, Geschichte Deutsche Literatur oder Englisch* oder Sozial- kunde/Geografie.	

* Nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber Germanistik

Muster des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung

(Kopf Studienkolleg)

(Logo des Kollegs)

Zeugnis
zur Feststellung der Hochschuleignung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____
(Ort und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):

Sie/Er hat – das Studienkolleg besucht und die Feststellungsprüfung
am _____
(Bezeichnung des Studienkollegs)

gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____
(Kursbezeichnung)

bestanden.

Dem Zeugnis liegt die _____ zugrunde.
(Rechtsgrundlage)

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch _____ *) (schriftliches Prüfungsfach)	_____ (schriftliches Prüfungsfach)
_____ (schriftliches Prüfungsfach)	_____ (weiteres Prüfungsfach)
_____ (weiteres Prüfungsfach)	_____ (weiteres Fach)

Sie/Er hat die **Feststellungsprüfung** mit der Durchschnittsnote ____ bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in denjenigen Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en). Das Datum des Erwerbs der Hochschulberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

_____, den _____

(Siegel / Stempel des Kollegs)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen!

*) Bei Befreiung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 wird keine Note erteilt.

Muster des Zeugnisses über die Ergänzungsprüfung

(Kopf Studienkolleg)

(Logo des Kollegs)

**Zeugnis
über die Ergänzungsprüfung**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____
(Ort und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg _____ am _____

(Bezeichnung des Studienkollegs)
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____
(Kursbezeichnung)

und am _____ die Ergänzungsprüfung
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____
(Kursbezeichnung)

bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Sie/Er hat die **Ergänzungsprüfung** mit der Durchschnittsnote _____ bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs _____ zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en).

_____, den _____

(Siegel / Stempel des Kollegs)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen!